

S a t z u n g
der Stadt Borgholzhausen über den Ersatz von Verdienstaussfall
für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehr vom 12.02.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRYV.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz-vom 28.03.2000 (GV.NRYV.S.245) und § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1998 (GV.NRW.S. 122) hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am 31.01.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verdienstaussfallersatz

(1) Für den Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Borgholzhausen nach § 12 Abs. 3 FSHG werden folgende Festsetzungen getroffen:

- a) Der Regelstundensatz wird auf 40,00 DM festgesetzt.
- b) Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalls je Stunde nicht überschritten werden darf, wird auf 60,00 DM festgesetzt,

Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

(2) Übersteigt der Verdienstaussfall den nach Abs. 1 Buchstabe a festgelegten Regelstundensatz, so erfolgt die Glaubhaftmachung durch Versicherung des Antragstellers/der Antragstellerin anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Stellungnahme von Berufsverbänden, Erklärung von Steuerberatern).

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Klemens Keller
Bürgermeister

Udo Pirog
Schriftführer